

07.11.01

Antrag
des Landes Hamburg

Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

Punkt 10 der 769. Sitzung des Bundesrates am 9. November 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Informationspflichten nach
Bürgerlichem Recht)

In Artikel 4 Nr. 2 § 1 Abs. 3 ist Nummer 3 zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift ist überflüssig, da die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften im Verbrauchsgüterkauf nach § 475 Abs. 1 BGB-neu ohnehin nicht abbedungen werden können. Der folglich in den AGB's zu wiederholende Hinweis, dass stets die gesetzlichen Vorschriften gelten, trägt nicht zum Verbraucherschutz bei.

Ausgeliefert am 08. NOV. 2001